



3. Kurseinheit KreditsicherungsR

Wiederholungsfall:

Student S leiht sich von E dessen Pkw für einen Tag, um Kommilitonen zu beeindrucken. Er fährt morgens zur Uni und bringt am späten Abend den Wagen dem E zurück, ohne zwischendurch die eigene Wohnung aufgesucht zu haben. Nach Rückgabe des Autos findet S bei sich im Briefkasten ein Schreiben des E indem E mitteilt, dass er den Wagen als Sicherheit für eine Darlehensforderung an G verpfändet hat. S sollte den Wagen - wie mit G vereinbart - direkt G übergeben. Dieses Schreiben wurde morgens gegen 9.00 Uhr bei S eingeworfen. E hat bei der Entgegennahme des Autos nichts erwähnt. Welche Ansprüche hat G?

1. Teil: G gegen E auf Hrsg. des Autos aus

I. § 280 Abs. 1

1. SV: (+), SiV (konkludenter Vertragsschluss)
 2. PflV: (+), Autorücknahme
 3. Verschulden: (+) (Vorsatz)
- RF: Hrsg. Als SE nach §§ 249 ff

II. § 985 iVm § 1227

1. G = Pfandrechtsinhaber
 - Ersterwerb des G von E nach §§ 1204 ff
 - a) Forderung (+), aus § 488 Abs. 1 S. 2
 - b) Einigung (+), E - G
 - c) Übergabe (-)
 - aber Übergabesurrogat nach § 1205 Abs. 2?

- Mittebarer Besitz des E
(+) § 598 als BMV gem. § 868
- Übertragung nach § 870
(+) gem. §§ 604, 398
- Anzeige
(+), da Zugang erfolgt

d) Berechtigung (+)

=> Pfandrecht erworben

→ Pfandrecht wieder durch Rückgabe erloschen nach § 1253?

(-), G hat selbst nicht zurückgegeben und S auch nicht auf Weisung des G

=> ... Anspruch (+)

III. § 1007 Abs. 1

(+), Bösgläubigkeit des E bez. seines schwächeren Rechts zum Besitz

IV. §§ 667, 681, 687 Abs. 2

(+), da fremdes Geschäft als eigenes angemaßt

V. §§ 678, 687 Abs. 2 (+)

VI. § 823 Abs. 1 (+) (Pfandrecht als sonstiges Recht verletzt)

VII. § 823 Abs. 2 iVm § 289 StGB (-), keine Wegnahme

VIII. § 816 Abs. 2

1. Leistung an einen Nichtberechtigten (+)

2. Dem Berechtigten gegenüber wirksam

(+), vgl. § 407 Abs. 1

=> ... Anspruch (+)

**2. Teil: G gegen S auf SE aus § 280 Abs. 1
(-), vgl. § 407 Abs. 1**

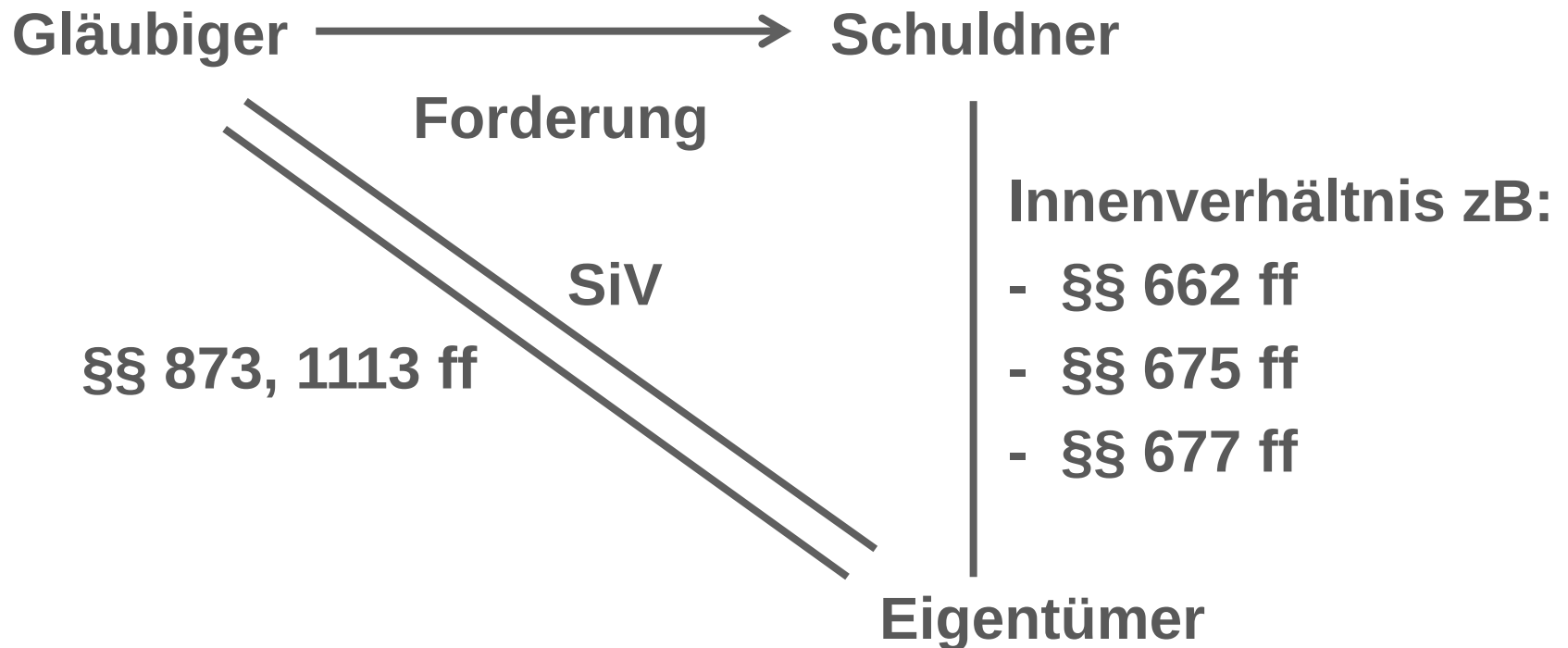
Abstrakte Wiederholungsfragen:

- 1. Gibt es einen gutgläubigen Ersterwerb bei rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechten?**
- 2. Gibt es einen gutgläubigen Zweiterwerb bei rechtsgeschäftlich bestellten Pfandrechten?**
- 3. Ist ein gutgläubiger Erwerb eines Werkunternehmerpfandrechts möglich?**

Grundpfandrechte:

- A. Bei Grundpfandrechten wird eine Immobilie als Sicherheit eingebracht**
- B. Examensrelevant sind die Hypothek und die Grundschild**
- C. Die Hypothek ist ein akzessorisches Sicherungsmittel;
Die Grundschild ist hingegen nicht akzessorisch**

Hypothek (§§ 1113 ff)



Beachte:

**Es ist auch ein Zweipersonenverhältnis möglich
(wenn der Schuldner und der Grundstückseigentümer
personenidentisch sind)**

**Es ist auch ein Vierpersonenverhältnis denkbar (wenn
Schuldner, Hypothekenbesteller und Eigentümer
personenverschieden sind)**

Rechtsgeschäftlicher Erwerb eines Hypothek

Ersterwerb

Vom B

Vom NB

1. Forderung

→

2. Einigung

→

3. Eintragung

→

4. Briefübergabe
(bzw. Surrugat)

→

→

(5. Einigsein)

→

6. Berechtigung

§ 892

Zweiterwerb

Vom B

Vom NB

1. Einigung

?

2. K. A.

3. Berecht. bez. F.

4. Berecht. bez. H.

RF: § 1153

Beachte:

A. Es gibt einige Erlöschensgründe

(zB §§ 1163, 1177; 1168; 875 iVm 1183)

B. Einreden können sich aus dem Sicherungsvertrag oder aus der gesicherten Forderung (vgl. § 1137) ergeben

Fall 3:

Frage 1: Anspruch der C-AG gegen E auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus § 1147 BGB

I. Anspruch entstanden

1. C-AG = Hypothekeneinhaberin

→ Zweiterwerb der C-AG von B nach §§ 398, 1153, 1154 BGB

aa) Einigung B – C (vgl. §§ 1, 78 AktG)

(+), zwar Einigung über „Hypothekenübergang“, aber dies ist nur möglich über die Forderungsabtretung, wegen der Akzessorietät der Hyp.

bb) Schriftform der Abtretung eingehalten und Brief übergeben, § 1154 Abs. 1 BGB

cc) Kein Ausschluss (+)

dd) Berechtigung der B bez. der Forderung

→ B war Inhaberin des Darlehensrückzahlungsanspruchs aus § 488 Abs. 1 S. 2 BGB

→ Verlust dieses Anspruchs durch Abtretung an A-AG?

(1) Einigung B – A-AG (+)

(2) Kein Formerfordernis, weil Hypothek jedenfalls wegen fehlender Eintragung noch nicht entstanden

(3) Kein Ausschluss (+)

(4) Berechtigung (+)

=> Berechtigung der B (-)

ee) Gutgläubiger Erwerb nach §§ 1138, 1. Alt., 892 BGB

(1) Rechtsgeschäft iSe Verkehrsgeschäfts (+)

(2) GB unrichtig und Veräußerer dadurch legitimiert
(+), bez. der Forderung

(3) Keine Kenntnis der C-AG (+)

(4) Kein Widerspruch (+)

=> Forderungsfiktion nach §§ 1138, 1. Alt., 892 BGB (+)

ff) Berechtigung der B bez. der Hypothek

→ Ersterwerb der Hypothek der B von E nach
§§ 873, 1113 ff BGB

(-), bereits keine wirksame Einigung, vgl. § 105 BGB

gg) Gutgläubiger Erwerb nach § 892 BGB

(1) Rechtsgeschäft iSe Verkehrsgeschäfts
(+), mittelbar durch Abtretung der Forderung

(2) „Rest“ (+)

=> Die C-AG hat die Hypothek als „forderungsentkleidete Hypothek“ erworben

=> C-AG = Hypothekeninhaberin

2. E = Eigentümer (+)

=> Anspruch entstanden

II. Anspruch nicht erloschen

→ Durch Zahlung in Höhe von 75.000 € kann Umwandlung der Hypothek in dieser Höhe zur Eigentümergrundschild nach §§ 1163, 1177 BGB erfolgt sein, sog. „selbstverständliche Einwendung“

(-), da jedenfalls gutgläubiger Erwerb in voller Höhe

Ergebnis: Der Anspruch ist in voller Höhe gegeben

Frage 2: Anspruch der A-AG gegen E auf Zahlung von 300.000 € aus §§ 488 Abs. 1 S. 2, 398 S. 1 BGB

I. Anspruch entstanden

(+), da wirksame Abtretung (s.0.)

II. Anspruch nicht erloschen

1. Durch Zahlung iHv 75.000 €

a) § 362 BGB (-), da B nicht mehr die Gläubigerin war

b) §§ 362, 407 Abs. 1 BGB

(+), da E bei Zahlung keine Kenntnis von der Abtretung hatte

2. Auswirkung der Abtretung der B an die C-AG

→ Problem: Durch den gutgläubigen Hypothekenerwerb sind Forderung und Hypothek jetzt getrennt

Fraglich, ob in einem solchen Fall die Forderung zur Hypothek „gerissen“ wird

E.A. (-), es gibt die Spaltung (sog. Trennungstheorie)

Arg. - Wortlaut des § 1138 BGB schließt den Forderungserwerb explizit aus

- Eigentümer ist vor doppelter Inanspruchnahme über §§ 1160, 1161 BGB geschützt

A.A. (+), Forderung wird mitgerissen (sog. Einheitstheorie)

Arg. - Aus § 1153 ergibt sich ein Verbot der Trennung von Forderung und Hypothek

- Schutz des Eigentümers vor doppelter Inanspruchnahme (vgl. z.B. diesen Fall)

Ergebnis: Durch das Mitreißen der Forderung ist der Zahlungsanspruch der A-AG erloschen.

Ende

